



Baustellen-Verkehrs-Sicherungs-Service

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma BVSS

1. Allgemeines

Vermietung von Verkehrszeichen, Absperrmaterial und Lichtsignalanlagen (LSA) etc sowie Verkehrssicherungsleistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen.

Diese gelten somit auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens bei Angebotsannahme und Auftragserteilung gelten diese Bedingungen als akzeptiert.

Abweichenden Bedingungen des Kunden werden hiermit widersprochen.

2. Angebot, Preise Vertragsabschluss

Angebote sind freibleibend. Die in unseren Angeboten genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Die Annahme der Bestellung erfolgt schriftlich, Zusagen von Liefer-/Ausführungsterminen erfolgen unter Vorbehalt des Erhalts der Behördlichen Genehmigungen.

3. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Vermietung von Wirtschaftsgütern sowie die damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen. Der Mietgegenstand wird auf der Ausgabebestätigung näher definiert. Innerhalb dessen vereinbarte und gesetzlich vorgeschriebene Wartungs- & Kontrollintervalle sind schriftlich zu vereinbaren. Bei verkehrsrechtlichen Maßnahmen von mehr als 3 Kalendertagen ist eine Wartungs- & Kontrollpflicht der Baustelleneinrichtung unumgänglich und ist arbeitstäglich zu führen mindestens einmal wöchentlich bauseits oder beauftragt durch unser Unternehmen!

4. Rücktritt vom Vertrag

Dem Vermieter bleibt das Rücktrittsrecht vorbehalten, wenn die Ausführung aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen unmöglich ist oder wesentlich erschwert wird. Eine wesentliche Erschwernis liegt vor, wenn der Vertrag nur mit Hilfe unverhältnismäßig hoher Aufwendungen erfüllt werden kann. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

5. Vertragsdauer

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er beginnt mit der Ausgabe und endet mit der Rückgabe des Mietgegenstandes. Eine ausdrückliche Kündigung ist erforderlich.

6. Verkehrssicherungspflicht des Kunden

Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Kunden. Bei ausdrücklicher Übernahme durch uns sind Art, Häufigkeit und Zeitpunkte der Kontrollen vom Kunden festzulegen. Die Berechnung erfolgt nach Aufwand.

Standortwechsel und Umsetzungen von Sicherheitseinrichtungen werden ausschließlich von uns durchgeführt. Der Kunde darf diese nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung vornehmen. Werden Sicherheitseinrichtungen von ihrem Standort entfernt, so hat der Kunde für eine ordnungsgemäße Absicherung zu sorgen und uns unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Anfallende Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden.

Betriebsstörungen an gemieteten oder in sonstiger Weise überlassenen Gegenständen sind uns unverzüglich anzuzeigen. Die Kosten für die Beseitigung der Störung hat der Kunde zu tragen. Die Ansprüche des Kunden beschränken sich auf eine unverzügliche Schadenbeseitigung. Schadenersatz- bzw. Minderungsansprüche bestehen nicht. Von Schäden Dritter, die durch Betriebsstörungen verursacht wurden, hat uns der Kunde freizustellen.

7. Eigentumsvorbehalt

Die dem Mieter überlassenen Mietgegenstände sind Eigentum des Vermieters. Nicht zurückgegebenes oder defektes Material wird zum Einkaufspreis in Rechnung gestellt.

8. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragsparteien gilt das Amtsgericht Groß-Gerau für beide Teile als ausdrücklich vereinbart. Für die Einrichtung der Baustelle gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (neueste Fassung).